

## Beschlüsse der Kreistagssitzungen vom 23. 04. 2015

### Beschluss-Nr. 15/2-10:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 71 Dafürstimmten: Der Kreistag stimmt der Berufung von Erika Oertel, Theuma, als Naturschutzhelferin für den Vogtlandkreis zu.

### Beschluss-Nr. 15/2-11:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 71 Dafürstimmten: Der Kreistag stimmt der Berufung von Günther Oertel, Theuma, als Naturschutzhelfer für den Vogtlandkreis zu.

### Beschluss-Nr. 15/2-12:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 65 Dafürstimmten: Der Kreistag stimmt der Berufung von Thomas Hohl, Kornbach, als Naturschutzhelfer für den Vogtlandkreis zu.

### Beschluss-Nr. 15/2-13:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 65 Dafürstimmten: Der Kreistag stimmt der Berufung von Claus-Kurt Hermann, Reichenbach, als Naturschutzhelfer für den Vogtlandkreis zu.

### Beschluss-Nr. 15/2-14:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen das Wort „Haushaltsplan“ durch „Haushaltsplanentwurf“ im Beschlusssentwurf zu ersetzen.

### Beschluss-Nr. 15/2-15:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 11 Enthaltungen:

1. Der Kreistag beschließt, dass die Haushaltsansätze, die der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 26. 11. 2014 bestätigt hat, in den Haushaltsplanentwurf 2015 aufgenommen werden.
2. Dem Vogtlandkreisjugendring als Einreicher der Petition wird das Ergebnis der Beschlussfassung des Kreistages durch den Landrat mitgeteilt.

### Beschluss-Nr. 15/2-16:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, dass Herr Dr. Junker als Vertreter der Bürgerinitiative sprechen darf.

### Beschluss-Nr. 15/2-17:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:  
Die Staatsregierung und der Landtag werden aufgefordert, die Einbeziehung bereits vorhandener Anlagen bei der Ausweisung von Flächen und Berechnung zu errichtender Kapazitäten, unbeschadet der bisherigen Laufzeit dieser Anlagen, per Gesetz festzulegen.

### Beschluss-Nr. 15/2-18:

Der Kreistag beschließt bei 11 Dafür-, 54 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen:  
Der Antrag wird um einen Punkt II. ergänzt: „II. Der Kreistag beschließt, die Sächsische Staatsregierung zu bitten, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, keine Genehmigungen mehr für den Bau von Windkraftanlagen zu erteilen, wenn diese innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets oder eines Naturparks errichtet werden sollen.“  
(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

### Beschluss-Nr. 15/2-19:

Der Kreistag beschließt bei 53 Dafür-, 11 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:  
Die Staatsregierung und der Landtag werden aufgefordert, umgehend eine gesetzliche Regelung für die Errichtung neuer und die Erweiterung bzw. Erneuerung bestehender Windkraftanlagen in Sachsen mit einem Mindestabstand vom Zehnfachen der Gesamthöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu schaffen und dabei die Möglichkeiten des Baugesetzbuches § 249 Abs. 3 wahrzunehmen (sog. 10H-Regelung).

Abweichend von der Mindestabstandsregelung können Windkraftanlagen in geringerer Entfernung zur Wohnbebauung errichtet bzw. erneuert werden, wenn die ausdrückliche Zustimmung der anliegenden Kommunen bzw. der Bürger, die ihren Wohnsitz in einem geringeren als dem vorgeschriebenen Mindestabstand von der vorgesehenen WEA haben, vorliegt.

### Beschluss-Nr. 15/2-20:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 1 Enthaltung: Der Kreistag des Vogtlandkreises stellt die Eröffnungsbilanz des Vogtlandkreises zum 01. 01. 2013 fest.

### Beschluss-Nr. 15/2-21:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 4 Enthaltungen: Der Kreistag des Vogtlandkreises nimmt den aktuellen Stand zur Haushaltssatzung des Vogtlandkreises für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis.

### Vergabe-Beschluss-Nr. 15/2-22:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 1 Enthaltung die Vergabe vorstehenden Projektes OE-115 – Bauleistungen zur Endverwertung der Deponie Leimbach in Oelsnitz/V. entsprechend des Vergabevermerkes an die Firma Keßler Erdbau- & Abbruch GmbH, Plauen/Oberlosa zu einer Summe von 3.489.915,37 €.

### Beschluss-Nr. 15/2-23:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 1 Enthaltung:

1. die Änderung des § 4 des auf den Vogtlandkreis übergebenen Darlehensvertrages, vormals EVV, und dem Darlehensnehmer, der Betreibergesellschaft Deponie Schneidenbach GmbH gemäß Anlage 1.
2. Der Kreistag beschließt den Zins- und Tilgungsplan von 2015 – 2018 gemäß Anlage 2 unter der Maßgabe, dass auch Sondertilgungen möglich sind.

### Beschluss-Nr. 15/2-24:

Der Kreistag beschließt einstimmig, dass die in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen angenommen und ihrem Zweck zugeführt werden dürfen.

### Beschluss-Nr. 15/2-25:

Der Kreistag des Vogtlandkreises beschließt einstimmig die Annahme der zweckgebundenen Spenden der ADTV Tanzschule Swing (Marienstraße 12, 95028 Hof- Außenstelle Plauen) in der Höhe von monatlich 200.00 € (2015 gesamt 2400.00 €) zur Förderung der Selbsthilfegruppenarbeit im Vogtlandkreis.

### Beschluss-Nr. 15/2-26:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, der Pfandfreigabe der/des im Grundbuch von Reichenbach auf Blatt 4281 für den Landkreis Vogtlandkreis

- in Abt. II Nr. 2 eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung,
- in Abt. II Nr. 3 eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückübertragung und
- in Abt. II Nr. 6 eingetragenen Vorkaufsrechts für alle Verkaufsfälle

an einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 1462/15 im Umfang von ca. 2024 m<sup>2</sup> zuzustimmen.

### Beschluss-Nr. 15/2-27:

Der Kreistag beschließt bei 65 Dafürstimmten, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:  
Der Kreistag stimmt mit 2/3 Mehrheit der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Chemnitz zu.

### Beschluss-Nr. 15/2-28:

Der Kreistag beschließt bei mit 68 Dafürstimmten, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:  
Der Kreistag stimmt mit 2/3 Mehrheit der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sächsischen Landessozialgericht zu.

## Trinkwasserversorgung aus Hausbrunnen Rechte und Pflichten der Betreiber

Die Trinkwasserversorgung aus Hausbrunnen stellt eine regional noch verbreitete Form der Trinkwassergewinnung dar. Hierbei gibt es im Vogtlandkreis eine Vielzahl von Haushalten, die ausschließlich über den eigenen Brunnen mit Trinkwasser versorgt werden, aber auch eine nicht unbedeutende Zahl an Haushalten, in denen eine sogenannte Doppelnutzung (Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Hausbrunnen) erfolgt.

Hausbrunnen unterliegen uneingeschränkt gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der **Trinkwasserverordnung**. Gemäß § 3, Nr. 2 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. 05. 2001, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2562) geändert worden ist, gelten Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Hausbrunnen) zu den **überwachungspflichtigen Anlagen**.

Die Notwendigkeit der hoheitlichen Überwachung und der damit verbundenen kostenpflichtigen Untersuchungen wird von den Brunnenbesitzern oft nicht ohne weiteres eingesehen. Hierfür gibt es sicher vielfältige Ursachen. Trotzdem sollte jedem Brunnenbesitzer bewusst sein, dass er als Inhaber einer Wasserversorgungsanlage in seiner Verantwortung und Zuständigkeit grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist wie der Leiter eines großen Wasserversorgungsunternehmens. Daher sind bei Nutzung des eigenen Brunnens sämtliche gesetzliche Regelungen der Trinkwasserverordnung (auch bei gleichzeitig vorhandenem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung) zu beachten.

Auch über Hausbrunnen können **Gesundheitsschäden Dritter** möglich sein und einen erheblichen Umfang annehmen, für die der Inhaber dieser Wasserversorgung dann die **persönliche Haftung** zu übernehmen hat.

Trinkwasser ist nicht nur Wasser zur Bereitung von Speisen und Getränken, sondern es ist „Wasser für den menschlichen Gebrauch“. Dieser Begriff ist nach § 3 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) folgendermaßen definiert: „alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.“

Nach §§ 18 – 21 überwacht das Gesundheitsamt die Brunnen. Dies bedeutet, dass das Gesundheitsamt bestimmt, **wann** der Inhaber eines Hausbrunnens **welche Wasseruntersuchungen wie häufig** durchzuführen hat. Nach der TrinkwV darf die Überwachungsbehörde nur Untersuchungen einschließlich der Probenentnahmen von solchen **Untersuchungsstellen** anerkennen, die in der Liste der anerkannten Stellen des entsprechenden Bundeslandes aufgeführt sind. Eine Kopie der Untersuchungsergebnisse ist dem Gesundheitsamt innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden unaufgefordert vorzulegen. Das Original ist zehn Jahre lang aufzubewahren. Es besteht ebenso die Möglichkeit, eine Untersuchung durch das Gesundheitsamt durchführen zu lassen.

### Die Untersuchung der **mikrobiologischen Parameter**

- Koloniezahl bei 22 und 36 °C,
- Escherichia coli,
- coliforme Bakterien und
- Enterokokken
- Clostridium perfringens (bei Verdacht auf Beeinflussung von Oberflächenwasser)

hat **jährlich**, die der **chemischen Parameter**

- Oxidierbarkeit,
- Nitrat,
- Nitrit,
- Ammonium,
- Eisen,
- Mangan,
- elektrische Leitfähigkeit,
- Trübung,
- Färbung,
- Geruch und
- pH-Wert,
- (bei pH-Werten kleiner als 6,5 auch Kupfer und Aluminium)

im **maximalen Abstand von 3 Jahren** zu erfolgen.

**Grenzwertüberschreitungen** sind umgehend dem Gesundheitsamt zu melden, das über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden hat. Die notwendigen Maßnahmen können von Kontrolluntersuchungen über Sanierungsmaßnahmen bis zur Einrichtung einer Wasseraufbereitungsanlage reichen.

Weitere Informationen können Sie der Broschüre des Umweltbundesamtes **„Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen“** entnehmen. Unter den Telefonnummern 03741 392-3537 (Gebiet Auerbach, Reichenbach, Rodewisch), -3535 (Gebiet Plauen Land, Pausa, Oelsnitz, Bad Elster, Adorf) und -3534 (Plauen Stadt, Klingenthal, Schöneck, Markneukirchen) stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Hygiene/Umweltmedizin für Fragen zu Verfügung. (Stand: 30. 04. 2015)